

auch der Aufbau eines entsprechenden Rechtssystems gehöre. Drei Monate später legte das Justizministerium einen Siebenjahresplan zur Umgestaltung des Rechts vor, nach dem ein neues Strafgesetzbuch im Juli/August 1960 verabschiedet werden und am 1. Januar 1961 in Kraft treten sollte⁸.

Daraufhin wurde die Arbeit der 1957 gebildeten Kommission, die bis dahin in acht Sitzungen lediglich den Allgemeinen Teil wissenschaftlich vorbereitet hatte, erheblich intensiviert. Es wurden acht Unterkommissionen für den Besonderen Teil gebildet und — entsprechend einem Beschluß des Ministerrates der DDR vom 19. Dezember 1959 — Arbeiter und Bauern in die Kommissionen aufgenommen. Bis Mitte 1959 wurde in zwölf Sitzungen der Grundkommission ein Gesamtentwurf fertiggestellt⁹. Dieser Entwurf wurde jedoch Ende Juli 1959 von der Kommission für Staats- und Rechtsfragen beim Zentralkomitee der SED einer scharfen Kritik unterzogen. Die Hauptvorwürfe richteten sich — in bemerkenswerter Übereinstimmung mit vom Nationalsozialismus geförderten Tendenzen¹⁰ — gegen „die Abstraktheit vieler Begriffe, z. B. der Gesellschaftsgefährlichkeit der Schuld usw.“, die Isolierung des Allgemeinen Teils vom Besonderen, den bürgerlichen Normativismus¹¹.

Im Hintergrund stand offensichtlich die zur gleichen Zeit erfolgende umfassende Strafrechtsreform in der Sowjetunion, in deren Verlauf am 26. Dezember 1958 ein Rahmengesetz der Union, die sog. Grundsätze der Strafgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken¹², und 1959—1961 Strafgesetzbücher der einzelnen Unionsrepubliken ergingen¹³. Damit kam aber diese Reform noch nicht zum Abschluß, sondern sie setzte sich infolge der neuen Inangriffnahme des Absterbens von Staat und Recht durch *Chruschtschow* permanent fort und führte zu radikalen Schwankungen in der kriminalpolitischen Grundkonzeption¹⁴.

Als 1961 nach dem Vorbild der Sowjetunion auch in der DDR der Übergang von der Abschreckung zur Erziehung und Besserung und dementsprechend die Ersetzung der kurzfristigen Freiheitsstrafe durch Sanktionen ohne Freiheitsentzug propagiert wurde¹⁵, wandten sich die führenden Strafrechtler *Lekschas* und *Renneberg* auf einer gemeinsamen Tagung der Strafrechtskommission und der Sektion Strafrecht der „Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft Walter Ulbricht“ im Dezember unter Zustimmung aller anwesenden prominenten Strafrechtler¹⁶ gegen „Illusionen über die realen Möglichkeiten zur Überwindung der Kriminalität“ und die Wirksamkeit einiger Strafmaßnahmen¹⁷. Als dieser Widerstand von der Partei zurückgewiesen wurde¹⁸, kam es zu einer schweren Erschütterung des theoretischen und personellen Gefüges der Strafrechtswissenschaft der DDR, in deren Verlauf *Lekschas* und *Renneberg* Selbstkritik üben mußten, nicht ohne gleich gegen „gefährliche Restpositionen“ bei einem Verteidiger ihrer Auffassung vom Leder zu ziehen¹⁹.

⁸ Neue Justiz 1958, 551. Eingehend hierzu *Zorn*, aaO, S. 69 ff.

⁹ *H. Schmidt — K.-H. Beyer*, Der Stand der Arbeiten am sozialistischen Strafgesetzbuch, Neue Justiz, 1960, S. 310 ff.

¹⁰ Vgl. *G. Dahm*, Verrat und Verbrechen, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Bd. 95 (1935), S. 283; ders. Verbrechen und Tatbestand, in: Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, 1935, S. 62 ff.; *F. Schaffstein*, Das Verbrechen eine Rechtsgutsverletzung?, Deutsches Strafrecht 1935, S. 97 ff.; derselbe, Revision und Berufung im künftigen Strafverfahren, aaO, S. 465 ff., 471.

¹¹ *H. Schmidt — K.-H. Beyer*, aaO; *J. Lekschas*, Grundfragen der Strafgesetzgebung, Staat und Recht 1960, S. 44 ff.; *H. Hinderer — G. Schwarz*, Bericht über die Tagung der Sektion Strafrecht am 24. Oktober 1959, aaO, S. 108 ff.

¹² Eingehend *F.-C. Schroeder*, Die Grundsätze der Strafgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken (Kommentar), 1960.

¹³ Zum wichtigsten, dem der RSFSR vom 27. 10. 1960, siehe *F.-C. Schroeder*, Der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs der RSFSR, Jahrbuch für Ostrecht, Bd. II/2, 1961, S. 57 ff.

¹⁴ Näher *F.-C. Schroeder*, Die neuere Entwicklung der sowjetischen Kriminalpolitik, Jahrbuch für Ostrecht, Bd. IV/2 1963, S. 69 ff.

¹⁵ Beschluß des Staatsrats vom 30. Januar 1961 „Über die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege in der DDR“, Neue Justiz 1961, S. 73 f.; Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der DDR vom 22. April 1961 „Über die Anwendung kurzfristiger Freiheitsstrafen, der Strafen ohne Freiheitsentzug und die öffentliche Bekanntmachung von Bestrafungen“, Neue Justiz 1961, S. 289 ff.

¹⁶ Dogmatische Auffassungen in der Strafrechtswissenschaft und -praxis überwinden: Neue Justiz 1962, S. 425 ff., 426.

¹⁷ Die Lehren des XXII. Parteitags der KPdSU für die Entwicklung des sozialistischen Strafrechts der DDR, Neue Justiz 1962, S. 76 ff., bes. S. 88.

¹⁸ *Melzer-Klotsch*, Einige Grundfragen des sozialistischen Strafrechts und der Strafrechtswissenschaft, Neue Justiz 1962, S. 208 ff.; Beschluß des Staatsrates der DDR vom 24. Mai 1962 zum Bericht des Obersten Gerichts über die Durchführung des Beschlusses über die weitere Entwicklung der Rechtspflege, Neue Justiz 1962, S. 329; *K. Polak*, Gesellschaftliche Entwicklung und Rechtspflege, Sozialistische Demokratie 1962 Nr. 23 vom 8. Juni 1962, S. 1.

¹⁹ Zur Überwindung von Dogmatismus und Sektierertum in der Strafrechtswissenschaft, Neue Justiz 1962, S. 500 ff.; eingehend *H. Hildebrand*, Die Ursachen der Kriminalität — Zur Diskussion in der Sowjetzone, Jahrbuch für Ostrecht 1963/1, S. 29 ff.